



HESSISCHER LANDTAG

13. 12. 2017

Plenum

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher
Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) in der Fassung
der Beschlussempfehlung und des Zweiten Berichts des Innenausschusses
Drucksache 19/5511 neu zu Drucksache 19/5440 zu Drucksache 19/5275**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Zweiten Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2 Grundsatz

(1) Der Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.

(2) Die Persönlichkeitsrechte und die Würde der in einer Einrichtung untergebrachten Personen (Untergebrachte) sind zu achten. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion und sexuelle Identität, werden bei der Gestaltung des Vollzugs in angemessenem Umfang berücksichtigt.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(4) Untergebrachten dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, soweit es der Zweck der freiheitsentziehenden Maßnahme oder die Abwehr einer konkreten Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in einer Einrichtung erfordert.

(5) Von dem Vollzug der freiheitsentziehenden Maßnahmen ist abzusehen bei Schwangeren und Müttern innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie bei unbegleiteten Minderjährigen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Zahl "32" und das nachfolgende Satzzeichen gestrichen und die Zahl "57" durch die Zahl "58" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "bewegen" wird folgende Angabe eingefügt: ";dies gilt auch für den zugehörigen Außenbereich".

b) In Abs. 1 S. 3 wird das Wort "zeitweise" gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 1 wird nach den Worten "Aufnahme in eine Einrichtung" das Wort "unverzüglich" eingefügt und die Worte "nach Möglichkeit" gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Mit den Untergebrachten werden die Voraussetzungen und der Ablauf der Ausreise erörtert, wenn eine Eigen- oder Fremdgefährdung dem nicht entgegensteht. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der voraussichtliche Ausreisezeitpunkt mitzuteilen, sobald dieser feststeht."

5. § 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14
Telefon

(1) Die Untergebrachten haben unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Gleichbehandlung aller Untergebrachten das Recht, auf eigene Kosten zu telefonieren.

(2) Der Besitz eigener Mobiltelefone und ihr Gebrauch sind zulässig. Nicht gestattet sind Foto- oder Videoaufnahmen innerhalb der Einrichtungen und deren Versendung sowie eine Nutzung von Mobiltelefonen, welche die Sicherheit oder Ordnung der jeweiligen Einrichtung gefährdet. Seitens der Einrichtungen ist eine vorhandene Kamerafunktion in Mobiltelefonen Untergebrachter insbesondere durch Versiegelung außer Betrieb zu setzen. Ist eine Außerbetriebsetzung ausnahmsweise nicht möglich, soll das Mobiltelefon im Austausch gegen ein Gerät ohne Kamerafunktion in Verwahrung genommen werden. Bei einem Verstoß gegen das Foto- und Videoverbot, im Falle der gezielten Beseitigung einer Vorrichtung zum Ausschalten der Kamerafunktion durch Untergebrachte und bei einer die Sicherheit oder Ordnung insbesondere der Einrichtung gefährdenden Nutzung ist das Mobiltelefon einzuziehen und in Verwahrung zu nehmen."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Für psychologische und fachpsychiatrische Kriseninterventionen und Intensivbetreuungen sollen bei Bedarf geeignete Betreuungspersonen oder externe Fachkräfte, in Eilfällen grundsätzlich eine Ärztin oder ein Arzt, die beziehungsweise der im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet oder auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren ist, herangezogen werden."

7. Es wird folgender § 16 eingefügt:

"§ 16
Religionsausübung und Seelsorge

(1) Den Untergebrachten ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit der Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Den Untergebrachten sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. Grundlegende religiöse Schriften dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Die Untergebrachten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Untergebrachte zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. Untergebrachte können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Seelsorgerin oder der Seelsorger wird im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(6) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 5 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zu ermöglichen.

(7) Mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung kann sich die Anstaltsseelsorge außenstehender Personen bedienen und sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen."

8. Es wird folgender § 17 eingefügt:

"§ 17
Beschwerderecht

(1) Untergebrachte haben das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden (Eingabe) an die die Leitung ihrer Einrichtung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich Untergebrachte in eigenen Angelegenheiten an hierfür zuständige Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die die Einrichtung aufsuchen, wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt."

9. Die bisherigen §§ 16 bis 20 werden zu §§ 18 bis 22.

Begründung

Zu Nr. 1

§ 2 Abs. 1 beschreibt die Abschiebungshaft als "ultima ratio". In Abs. 2 S. 1 verpflichtet sich die zuständige Behörde ausdrücklich zur Achtung von Persönlichkeitswerten und Würde der Untergebrachten. Abs. 2 S. 2 gibt vor, dass die konkrete Lebenssituation Untergebrachter in Bezug auf Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion und sexueller Identität zu berücksichtigen ist. Die beispielhafte Aufzählung benennt Aspekte von besonderem Gewicht. Abs. 3 verlangt, dass das Leben im Abschiebungshaftvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzupassen ist. Abs. 4 stellt die Zulässigkeit von Beschränkungen gegenüber Untergebrachten in einen Zusammenhang mit dem Haftzweck und der konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Abs. 5 bestimmt, dass vom Vollzug der Abschiebungshaft bei Schwangeren, Müttern innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie bei unbegleiteten Minderjährigen abzusehen ist.

Zu Nr. 2

Die Verweisungen auf § 32 und § 57 Hessisches Strafvollzugsgesetz werden aufgrund der nun expliziten Regelung der Seelsorge und Religionsausübung und des Beschwerderechts im VaFG entbehrlich.

Zu Nr. 3

Mit dieser Änderung dürfen sich die Untergebrachten nun auch im Außenbereich frei bewegen.

Zu Nr. 4

Die Änderung in Abs. 1 soll sicherstellen, dass die Untergebrachten in ihrer Muttersprache über Rechte und Pflichten informiert werden. Abs. 3 sieht bei fehlender Eigen- oder Fremdgefährdung vor, mit den Untergebrachten die Voraussetzungen und den Ablauf der Ausreise zu erörtern und ihnen den voraussichtlichen Ausreisezeitpunkt mitzuteilen.

Zu Nr. 5

Abs. 1 gewährt das Recht auf Nutzung der in der Einrichtung vorhandenen Festnetztelefone. Den Untergebrachten sind Besitz und Gebrauch eigener Mobiltelefone nach Maßgabe des Abs. 2 gestattet. Die Versiegelung der Kameralinse berücksichtigt, dass mit der Nutzung der Handykameras und insbesondere der Versendung von Fotos bzw. dem Einstellen in das Internet sowohl die Persönlichkeitsrechte anderer Untergebrachter, des Personals und von Besuchern verletzt werden können als auch sicherheitsrelevante Teile einer Einrichtung betroffen sein können.

Zu Nr. 6

Die Änderung stellt die Heranziehung von externen Fachkräften bei Krisenintervention und Intensivbetreuung sicher.

Zu Nr. 7

Die Regelungen über Seelsorge und Religionsausübung werden nicht mehr durch Verweisung auf § 32 Hessisches Strafvollzugsgesetz geregelt, sondern explizit im VaFG. Des Weiteren wird die Regelung für Seelsorger und Seelsorgerinnen aus § 77 Hessisches Strafvollzugsgesetz aufgenommen.

Zu Nr. 8

Das Beschwerderecht wird nun im VaFG geregelt und als Rechtsanspruch formuliert.

Zu Nr. 9

Redaktionelle Anpassung.

Wiesbaden, 12. Dezember 2017

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel